



## **Lesefassung der Gebührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren der Stadt Bad Schwartau**

|           | <b>Datum der<br/>Beschlussfassung</b> | <b>Datum der<br/>Ausfertigung</b> | <b>Datum der<br/>Bekanntmachung</b> | <b>Datum des<br/>Inkrafttretens</b> |
|-----------|---------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| Urfassung | 15.11.2001                            | 20.11.2001                        | 15.12.2001                          | 01.01.2002                          |

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert am 06.02.2001 (GVOBl. Schl.-H., S. 14), in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG -) vom 7. November 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 582) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 15.11.2001 folgende Gebührensatzung erlassen:

### **§ 1 Gebührenfreiheit**

Leistungen und Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Schwartau im Rahmen der Pflichtaufgaben der Gemeinden nach §§ 1 und 29 des Brandschutzgesetzes sowie Hilfeleistungen im Gebiet der Stadt Bad Schwartau, bei denen sich Menschen oder Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehren im öffentlichen Interesse liegt, sind gebührenfrei, soweit nicht § 2 Absatz 2 Nr. 4 gegeben ist.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Soweit Gebührenfreiheit nicht gegeben ist, besteht Gebührenpflicht nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtig sind insbesondere
  1. Sicherheitswachen bei Veranstaltungen,
  2. Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,

3. zeitweilige Überlassung von Fahrzeugen und Geräten mit Personal auf Anforderung,
  4. Einsatz der Feuerwehren bei Bränden oder Hilfeleistungen im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Brandstiftung oder vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden bzw. vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Vernachlässigen der Aufsichtspflicht,
  5. missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehren
- (3) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehren auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnung oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter, Unternehmer, Eigentümer usw.) oder Dritte erfolgen. Sie entsteht mit Beginn des Einsatzes oder der Inanspruchnahme.
- (4) Verzichtet ein Auftraggeber auf Leistungen, nachdem die Feuerwehren bereits ausgerückt sind, oder wird die Leistung unnötig oder durch Umstände unmöglich, die die Feuerwehren nicht zu vertreten haben, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht berührt.

### **§ 3 Kostenersatz**

Für nachbarliche Löschhilfe außerhalb eines Umkreises von 15 km Luftlinie - von der Grenze des Stadtgebietes gerechnet - und bei Hilfeleistungen außerhalb des Stadtgebietes (§§ 21 Abs. 2 u. 3, 24 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes) sind die durch solche Einsätze entstandenen Kosten (z.B. für Betriebsstoffe, Sonderlöschmittel, Aufwendungen für Verdienstausschlag, Verpflegung des Personals von der anfordernden Stelle zu ersetzen, sofern die Kosten 11,00 EUR übersteigen.

### **§ 4 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
1. die Auftraggeber,
  2. die Eigentümer oder diejenigen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden,
  3. in Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Brandstifter oder Täter der die

Hilfeleistung verursacht hat, bei Minderjährigen auch der Aufsichtspflichtige,

4. bei missbräuchlicher Alarmierung nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 der Veranlasser,

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Gebührenberechnung**

(1) Die Gebühren werden nach den in § 6 enthaltenen Gebührensätzen festgesetzt. Dem Gebührenschuldner wird hierüber ein Gebührenbescheid erteilt.

(2) Der Gebührenberechnung werden zu Grunde gelegt

1. die Einsatzzeit (Zeit der Abwesenheit des Personals, der Fahrzeuge oder Geräte vom Standort),

2. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über 3 Stunden Dauer.

(3) Als Mindestsatz werden die Gebühren für 1 Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene 1/2 Stunde werden 50 v. H. des Stundensatzes erhoben.

(4) Werden Fahrzeuge oder Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als 3 Stunden eingesetzt oder bereitgestellt, so ermäßigt sich der Stundensatz für die über 3 Stunden hinausgehende Zeit um 25 v. H.

(5) Werden sonstige Geräte über 3 Stunden hinaus eingesetzt oder bereitgestellt, so wird die Gebühr tageweise berechnet. Die Tagesgebühr beträgt das Dreifache des Stundensatzes.

(6) Für in § 6 nicht aufgeführte Leistungen der Inanspruchnahmen werden Gebühren nach vergleichbaren Leistungen berechnet.

## § 6 Gebührensätze

(1) Die Gebühren für Personalleistungen betragen bei

|    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Einsätze je Feuerwehrmann pro Stunde          | 39,00 EUR |
| 2. | Sicherheitswachen je Feuerwehrmann pro Stunde | 19,00 EUR |

Bei regelmäßiger Gestellung von Sicherheitswachen kann eine Pauschalgebühr vereinbart werden.

(2) Die Gebühren für den Einsatz bzw. die Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Geräten einschließlich Ausrüstung und Betriebskosten, jedoch ohne Personalkosten werden pro Stunde festgesetzt

|     |   |                          |
|-----|---|--------------------------|
| 1.  | für ein Spezial-Feuerwehrfahrzeug<br>bis zu 7,5 t Gesamtgewicht auf<br>über 7,5 t Gesamtgewicht auf | 100,00 EUR<br>150,00 EUR |
| 2.  | für einen Personenkraftwagen auf  | 20,00 EUR                |
| 3.  | für einen Pulver-Löschhänger auf  | 25,00 EUR                |
| 4.  | für eine Tragkraft-Spritze auf  | 25,00 EUR                |
| 5.  | für ein Stromaggregat auf   | 20,00 EUR                |
| 6.  | für eine Motorsäge auf  | 25,00 EUR                |
| 7.  | für einen Greifzug auf  | 25,00 EUR                |
| 8.  | für ein Schlauchboot auf  | 10,00 EUR                |
| 9.  | für ein Schneidegerät auf   | 10,00 EUR                |
| 10. | für ein Sauerstoffschutzgerät<br>bzw. einen Presslufthammer auf                                     | 10,00 EUR                |
| 11. | für einen Druckschlauch auf   | 2,00 EUR                 |
| 12. | für ein Standrohr auf   | 0,50 EUR                 |
| 13. | für einen Saugschlauch auf  | 1,00 EUR                 |
| 14. | für einen Saugkorb auf  | 0,50 EUR                 |
| 15. | für eine Anstell-, Steck-, Klapp- oder Schiebeleiter auf  | 7,00 EUR                 |

(3) Für verbrauchte Materialien werden die Selbstkosten zuzüglich 15 v. H. Verwaltungskosten berechnet.

(4) Beim Einsatz von Fremdfahrzeugen und Geräten werden die tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich 15 v. H. Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

- (5) Die Gebühr für eine missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehren beträgt 250,00 EUR.

## **§ 7**

### **Fälligkeit, Stundung, Erlass und Einziehung**

- (1) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides (§ 5 Abs. 1) fällig.
- (2) Auf Verlangen sind die Gebühren im Voraus zu entrichten oder es ist eine Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Gebühren zu leisten.
- (3) Stellen die Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, können sie auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege.

## **§ 8**

### **Haftung**

- (1) Werden Fahrzeuge oder Geräte bei Gebühren oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem Gebühren- oder Kostenschuldner neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihn oder die von ihm beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
- (2) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehren grob fahrlässig verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.
- (3) Die Stadt Bad Schwartau haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehren bedient werden.

**§ 9**  
**Rechtsmittel**

- (1) Gegen den Gebührenbescheid (§ 5 Abs. 1) steht dem Gebührenschuldner innerhalb eines Monats nach Zustellung der Widerspruch offen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Bad Schwartau einzulegen. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig erhoben werden.
- (2) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung Gebührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren der Stadt Bad Schwartau vom 01.01.1976 mit der Nachtragssatzung vom 01.07.1990 außer Kraft.

Bad Schwartau, 20.11.2001

gez. Wegener  
Bürgermeister